



Statuten der «Literarischen Gesellschaft Baselland»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Literarische Gesellschaft Baselland» (abgekürzt LGBL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

Art. 2 Zweck

Die Literarische Gesellschaft Baselland:

- fördert das regionale Literaturgeschehen
- organisiert literarische Anlässe (z. B. Literaturtage)
- unterstützt Autorinnen und Autoren
- nimmt Stellung zu literarischen und politisch-kulturellen Themen
- berät im Umgang mit Nachlässen verstorbener Autorinnen und Autoren
- vernetzt sich mit verwandten literarischen Organisationen
- pflegt den Gedankenaustausch durch Lesungen, Vorträge und Ausflüge

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres.

Der Ausschluss erfolgt nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet beim Präsidenten Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendungen von Gönnern, Sponsoren und Patronaten sowie Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (eine oder zwei Personen)

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einladung mit Traktanden und Anträgen wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich zugestellt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle.

Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes ab und beschliesst über Geschäfte des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident wird separat gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist zuständig, soweit nicht ein anderes Organ verantwortlich ist. Er trägt die Verantwortung für die zweckmässige Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben an externe Personen ohne Stimmrecht delegieren.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden und können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre. Sie darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes festlegt.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren; andernfalls übernimmt der Vorstand diese Aufgabe.

Ein allfälliges Restvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten geht an das Dichter- und Stadtmuseum Liestal. Eine Auszahlung an Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Liestal, 18. Januar 2025

Der Präsident:

sig. Thomas Schweizer

Der Aktuar:

sig. Lorenz Degen